

Mandanten-Informationsbrief November 2016

	Fälligkeit	Fristen und Termine	
		Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Steuerzahlungstermine im Dezember 2016:			
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	12.12.	15.12.	keine Schonfrist
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Dezember:			
für den Monat Dezember	28.12.		

Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt

Sicherlich nicht ohne Druck vom Bundesverfassungsgericht haben sich endlich Bund und Länder auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2016 bereits beschlossene Gesetz wurde in folgenden Punkten geändert:

- Für Familienunternehmen gibt es einen Abschlag i.H.v. 30 %, wenn im Gesellschaftsvertrag/Satzung eine Entnahme von max. 37,5 % vorgesehen ist. Die Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und 20 Jahre danach vorliegen.
- Einführung einer 20 %igen Verwaltungsvermögensquote für die 100 %ige Steuerbefreiung (Optionsverschönerung).
- Ein Sockelbetrag für Finanzmittel von 15 % wird nur dann gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen überwiegend einer produktiven Tätigkeit dient.
- Verwaltungsvermögenszuordnung von für den Absatz eigener Produkte genutzter vermieteter Grundstücke (z.B. Brauereigrundstücke).
- Keine Begünstigung von Freizeit- und Luxusgegenständen.
- Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016 gilt ein Kapitalisierungsfaktors von 13,75 für die vereinfachte Unternehmensbewertung; dies entspricht einer Verzinsung von 7,27 %.
- Eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren bei Einhaltung der Lohnsummenregelung und Behaltfrist ist möglich, wobei das erste Jahr zins- und tilgungsfrei ist, danach gilt eine 6 %ige Verzinsung und eine Tilgung in Höhe von jeweils 1/6 p.a.

Unverändert geblieben sind die im Gesetzesentwurf in der Fassung des Finanzausschusses aus Juni 2016 vorgesehenen Verschönerungen, d.h. es bleibt bei den bisher auch schon bekannten Verschönerungen in Höhe

von 85 % bzw. 100 %, wenn der Betrieb über fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird. Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeitern müssen aber zukünftig eine bestimmte Lohnsumme einhalten. Diese Lohnsumme spielte bisher bei Betrieben mit 20 Beschäftigten keine Rolle. Zukünftig wird dies nur noch bei Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern der Fall sein.

- Bei Betrieben mit 6 bis 10 Mitarbeitern gilt bei einer Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens in Höhe von 85 % eine Lohnsumme von 250 %, wenn der Betrieb fünf Jahre weitergeführt wurde.
- Die Verschonung kann 100 % betragen bei Einhaltung einer Lohnsumme von 500 % und Weiterführung des Betriebes über sieben Jahre.

Bei mehr als 10 Mitarbeitern gibt es eine Staffelung. Bei einem Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. € wird ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag eingeführt. Jeglicher Abschlag entfällt bei Vermögen über 90 Mio. €

Hinweis:

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist damit noch komplexer geworden. Für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern gibt es Entwarnung. Betriebe mit mehr Mitarbeitern müssen aber verstärkt die Lohnsumme in den Folgejahren im Auge behalten und prüfen, in welcher Höhe sie die Verschonung in Anspruch nehmen wollen/sollten. Wir beraten Sie hier gerne.

Positiv zu sehen ist die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors. Für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann ebenfalls Entwarnung gegeben werden.

Ob das mühsam auf den Weg gebrachte Gesetz jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt offen. Mit Klagen ist zumindest in den Fällen zu rechnen, in denen Erbschaften und Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 und bis zur Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgten und die alte Rechtslage günstiger gewesen sein sollte.

Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber Ihrem Anbieter des Altersvorsorge-vertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie den erforderlichen Mindestbeitrag geleistet, eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen! Wir unterstützen Sie hierbei gerne. Sprechen Sie uns an!

Eigenverantwortliche Tätigkeit eines Freiberuflers

Eine GbR aus zwei Prüflingenieurern führte u.a. Haupt- und Abgasuntersuchen für Kfz durch. Die GbR beschäftigte 3 weitere Prüflingenieure, die knapp 86 % der Aufträge eigenverantwortlich ohne Beteiligung der Gesellschafter erledigten. Das Finanzamt gelangte zu der Auffassung, eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Gesellschafter liege nicht mehr vor und die GbR erziele Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit der Folge, dass sie gewerbesteuerpflichtig sei.

Die hiergegen klagende GbR wandte dagegen ein, dass die Hauptuntersuchung (HU) bundesgesetzlich geregelt sei. Die Prüfungstätigkeit müsse von dem jeweiligen Prüfer persönlich durchgeführt werden. Die eigenverantwortliche Tätigkeit bestehe vor allem aus der Kontrolle und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung.

Die Klage hatte keinen Erfolg - das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Eine freiberufliche Tätigkeit werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Berufsträger sich der Mithilfe einer

Fachkraft bediene – vorausgesetzt aber, dass er selbst aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werde. Für die Annahme einer eigenverantwortlichen Tätigkeit reiche es aus, dass der Berufsträger aufgrund seiner Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit seines angestellten Fachpersonals Einfluss nehmen könne, so dass die Leistung den „Stempel der Persönlichkeit“ des Steuerpflichtigen trage. Dass die Gesellschafter der GbR durch die gesetzlichen Vorgaben gehindert waren, auf die von ihren Arbeitnehmern durchgeführten Prüfungen entscheidend Einfluss zu nehmen, ändere nichts an den steuerlichen Anforderungen. Die Zurverfügungstellung der Prüfgeräte sowie stichprobenartige Kontrollen der Mitarbeiter würden nicht zu der von der Rechtsprechung geforderten Prägung führen, nach der der Berufsträger eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung gegenüber dem Abnehmer der Leistung schulde und deshalb einen wesentlichen Teil der Dienstleistungen selbst übernehmen müsse.

Hinweis:

Die Einstufung als Gewerbebetrieb belastet die Gesellschaft nicht nur mit Gewerbesteuer, sondern zieht möglicherweise auch weitere Kosten für eine entstehende Buchführungspflicht nach sich. Das Finanzgericht hat angedeutet, dass die Sachlage anders sein könnte, wenn die Gesellschafter der GbR jedes Prüfprotokoll selbst unterzeichnen würden.

Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen

Bei der integrierten medizinischen Versorgung werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge nach dem Sozialgesetzbuch V abgeschlossen. Die Krankenkasse zahlt dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt. Diese Pauschalen umfassen damit Vergütungen sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten.

Die OFD Frankfurt/M. hat nun zur Anwendung der sogenannten Abfärberegulung bei der integrierten Versorgung in Gemeinschaftspraxen Stellung genommen, d.h. zu der Frage, ob Gemeinschaftspraxen durch die integrierte Versorgung insgesamt gewerblich werden.

Nach Auffassung der Finanzbehörden kann es in den Fällen, in denen die Fallpauschalen mit Gemeinschaftspraxen vereinbart werden, zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis kommen. Die gesamte gemeinschaftliche Tätigkeit gilt dann als Gewerbebetrieb. Dabei ist jedoch die vom BFH aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten, so dass es zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen nur dann kommt, wenn die gewerblichen Nettoumsatzerlöse eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum übersteigen.

Hinweis:

Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze kann die gewerbliche Infektion durch die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft, die die gewerbliche Betätigung der Gemeinschaftspraxis übernimmt, vermieden werden.

Werden im Rahmen der integrierten Versorgung jedoch Hilfsmittel verwendet, ohne deren Einsatz die ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre, wie z.B. bei Einsatz künstlicher Hüftgelenke, künstlicher Augenlinsen sowie sonstiger Implantate und Verbrauchsmaterialien, so sind diese derart eng mit der eigentlichen Behandlung verbunden, dass sie als Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung gesehen werden müssen. Insoweit erbringt der Arzt eine einheitliche, heilberufliche Leistung, bei der die Abgabe von Hilfsmitteln und Medikamenten einen unselbstständigen Teil der Heilbehandlung darstellt. Eine gewerbliche Tätigkeit, die eine gewerbliche Infizierung herbeiführen würde, ist nicht gegeben.

Vergütungsvorschuss bei Insolvenzverwaltern

Zwei Steuerpflichtige waren im Rahmen ihrer GbR als Insolvenzverwalter tätig. Das in einem Insolvenzverfahren zuständige Amtsgericht bewilligte ihnen für ihre bisherigen Leistungen in einem Verfahren einen Vergütungsvorschuss in Höhe von 4,5 Mio. €. Die GbR bilanzierte diesen erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen. Der Vorschuss sei vorläufiger Natur; es handele sich lediglich um eine Abschlagszahlung auf die später festzusetzende endgültige Verwaltervergütung. Dem folgte das Finanzamt nicht. Es vertrat die Auffassung, dass bereits mit dem Zufluss des Vorschusses Gewinnrealisierung eingetreten sei.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzamt habe eine Gewinnrealisierung zu Recht bejaht. Als Zeitpunkt der Gewinnrealisierung sei der Moment anzusehen, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung erbracht habe, d.h. seine Verpflichtung „wirtschaftlich erfüllt“ habe. Mit dem Vorschuss werde die bisherige Tätigkeit in dem Insolvenzverfahren aus den letzten fünf Jahren abgegolten. Der Insolvenzverwalter hätte insofern seine Verpflichtung wirtschaftlich erfüllt und den Vergütungsvorschuss "verdient". Der Anspruch auf die Gegenleistung (die Zahlung) habe ihm "so gut wie sicher" zugestanden. Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass die Festsetzung der Verwaltervergütung erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens erfolge. Denn das Insolvenzgericht stimme der Vorschussentnahme bereits dann zu, wenn der Verwalter eine selbstständig abrechenbare und vergütungsfähige Teilleistung erbracht habe. Selbst wenn es später nicht mehr zur Erledigung der restlichen Teilleistungen komme, dürfe er regelmäßig das bisherige Honorar behalten. Bei einer Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sei der Vorschuss nicht zurückzuerstatten. Dies rühre daher, dass die Vorschussgewährung gerade auch das Ausfallrisiko des Verwalters mindern solle. Die Entnahme des Vorschusses für die bereits erbrachten Leistungen des Insolvenzverwalters würde eine endgültige Teilerfüllung bewirken und sei nicht als Abschlagszahlung anzu-

sehen.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ die Revision zum BFH zu. Die Frage, ob Vergütungsvorschüsse nach § 9 der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsordnung (InsVV) bei bilanzierenden Insolvenzverwaltern gewinnwirksam sind, habe grundsätzliche Bedeutung.

Ermittlung des Listenpreises von Taxis bei der 1 %-Regelung

Ein Steuerpflichtiger war Taxiunternehmer und nutzte sein als Taxi eingesetztes Fahrzeug auch privat. Das Finanzamt legte für die Ermittlung des Eigenverbrauchs nach der 1%-Regelung einen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs von rund 48.000 € zugrunde, den die Mercedes-Benz-Niederlassung anhand der Fahrgestellnummer bestimmt und dem Finanzamt mitgeteilt hatte. Der Steuerpflichtige machte im Einspruchsverfahren geltend, dass der Bruttolistenpreis tatsächlich nur 37.500 € betrage. Dies ergebe sich aus der Preisliste für Taxi und Mietwagen der Daimler-Benz AG.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Unstreitig sei, dass für die private Nutzung des Fahrzeugs ein Nutzungsvorteil anhand der 1 %-Regelung zu ermitteln und für die Bemessung des Vorteils auf den „Listenpreis“ abzustellen sei. Der Begriff des Listenpreises werde im Gesetz nicht definiert. Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs gültige Preisempfehlung des Herstellers, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Modells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gelte. Für das Modell des Steuerpflichtigen ergebe sich der Listenpreis aus der zum "Sondermodell Taxi" herausgegebenen Preisliste der Daimler-Benz AG. Die Liste richte sich nicht an Steuerpflichtige, sondern an einen anonymen Interessentenkreis. Etwas anderes ergebe sich auch nicht im Hinblick darauf, dass das "Sondermodell Taxi" nur von einem bestimmten Kundenkreis (Taxi- und Mietwagenunternehmer) erworben werden könne. Zwar gehe auch das Gericht davon aus, dass es sich hier um einen "rabattierter Festpreis" handle, der auch der Kundenbindung des begünstigten Kundenkreises diene. Dieser „rabattierte Festpreis“ unterscheide sich jedoch von einem nicht berücksichtigungsfähigen Individualrabatt maßgeblich dadurch, dass er Eingang in eine für den Vertrieb der Fahrzeuge maßgebliche Liste gefunden habe. Der spezielle Preis sei damit zum Listenpreis für das "Sondermodell Taxi" erstarkt.

Hinweis:

Die Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf ist für die Taxibranche äußerst erfreulich; bleibt zu hoffen, dass der BFH das positive Urteil bestätigt.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden

Der Anteil der privaten Nutzung eines PKW, welches zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehört, ist beim Nutzer einkommensteuerpflichtig und löst Umsatzsteuer aus. Wird ein PKW zu über 50 % betrieblich genutzt, ist monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises als Privatanteil der PKW-Nutzung anzusetzen. Alternativ kann ein geringerer Privatanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Hierdurch werden die betrieblich gefahrenen und die privat gefahrenen Kilometer ermittelt. Sämtliche Aufwendungen für den PKW, wie z.B. die Abschreibung, die Tank- und Reparaturkosten oder auch Kosten für Versicherung und Steuer, werden summiert und sodann der Anteil der Aufwendungen für die Privatfahrten ermittelt. Dies kann zu einem günstigeren Ergebnis führen als die 1 %- Methode, vor allem bei einer geringen privaten Nutzung des PKWs. Damit ein Fahrtenbuch steuerrechtlich anerkannt wird, muss es bestimmte Kriterien erfüllen, also „ordnungsgemäß“ sein.

Das Finanzgericht Köln hat kürzlich in einem Urteil noch einmal ganz deutlich gemacht, dass Mindestangaben zwingend in einem Fahrtenbuch selbst zu machen sind und Abkürzungen jeglicher Form nur die Ausnahme sein dürfen. Das Datum der Fahrt, der Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt, Startort, Reiseziel, Reisezweck und ggf. Umwege und deren Gründe seien Mindestangaben eines Fahrtenbuchs und dort zeitnah einzutragen. Die Mindestangaben müssten dem Fahrtenbuch selbst zu entnehmen sein. Abkürzungen für Namens- oder Ortsangaben dürften nur für bestimmte, häufig aufgesuchte Fahrtziele und Kunden verwendet werden. Die Abkürzungen müssten von sich heraus verständlich oder einem dem Fahrtenbuch beigefügten Erläuterungsblatt zu entnehmen sein. Nur so sei eine stichprobenartige Überprüfung durch einen Dritten in angemessener Zeit durchführbar. Den Zielort und den Namen des aufgesuchten Kunden in fast jedem Eintrag im Fahrtenbuch abzukürzen, mit dem Verweis darauf, dass man die Angaben an den Ausgangsrechnungen des Unternehmens nachvollziehen könne, sei nicht ausreichend. Auch die Begründung des Steuerpflichtigen konnte die Richter nicht umstimmen. Dieser hatte angegeben, die Namen der Kunden sowie die Zieladressen aus Datenschutzgründen abgekürzt zu haben, da das Fahrtenbuch im PKW verblie und der Datenschutz damit gefährdet gewesen sei. Dies ist für die Beurteilung der steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs aber unerheblich, so das Finanzgericht. Gegen das Urteil hat der Steuerpflichtige Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene Räume

Eine Steuerpflichtige nutzte für ihre selbstständige Tätigkeit als Coach einen 37 qm großen Raum im Untergeschoss ihrer Mietwohnung. Der als Arbeitszimmer bezeichnete Raum war mit einem Schreibtisch, einem

Flipchart, einem langen Tisch mit sechs Stühlen und einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet. Im Untergeschoss befanden sich ansonsten noch eine Diele, eine Wohnküche, ein Gäste-WC sowie das Arbeitszimmer des Ehemanns. Im Obergeschoss der Wohnung befanden sich ein Bad und ein Wohn- sowie Schlafzimmer.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung der streitigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer. Die daraufhin erhobene Klage wies das Finanzgericht ab, da es von einer nicht unerheblichen privaten Mitbenutzung des Raumes ausging. Es stellte dazu fest, dass das streitige Zimmer der größte Raum in der Wohnung war. Der große Tisch habe sich gut für die Bewirtung mehrere Gäste geeignet

Die Klage hatte auch vor dem BFH keinen Erfolg. Entspreche ein Raum nach seinem äußeren Bild durch seine Einrichtung mit Büromöbeln dem Typus des Arbeitszimmers, müsse er als Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug überdies nachweisbar (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt werden - so der BFH und verwies hierbei auf einen Beschluss des Großen Senats des BFH aus Juli 2015.

Auf dieser Grundlage scheidet der Betriebsausgabenabzug aus, da das Finanzgericht eine nicht untergeordnete private Mitbenutzung des Raums festgestellt habe und diese Feststellung für den BFH bindend sei.

Hinweis:

Mit diesem Urteil wird noch einmal deutlich, dass nur ein ausschließlich beruflich genutztes Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Die vollständige Versagung des Betriebsausgabenabzugs aufgrund der privaten Mitbenutzung eines Raumes hält der BFH ausdrücklich für verfassungsgemäß.

Rechnungsberichtigung nach einer Außenprüfung

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer kann den Vorsteuerabzug grundsätzlich nur dann geltend machen, wenn er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Liegt ihm keine Rechnung vor oder ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, so ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Stellt ein Betriebsprüfer während einer Betriebsprüfung fest, dass eine Rechnung nicht den formellen Anforderungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht, so wird er den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung rückwirkend versagen. Dies hat nicht nur zur Folge, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt zurückzahlen hat, sondern auch, dass diese zu verzinsen ist. Wird z.B. bei einer Außenprüfung im Dezember 2016 ein Vorsteuerabzug von 10.000 € aus einer Rechnung aus dem Jahr 2012 gestrichen, so müssten hierauf, wenn der Änderungsbescheid aufgrund der Außenprüfung noch in 2016 ergeht, noch zusätzlich 1.550 € Zinsen entrichtet werden.

Fraglich ist jedoch, wie es sich verhält, wenn der Steuerpflichtige noch während der Außenprüfung eine korrigierte, nunmehr ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Die Finanzverwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erst mit dem Vorliegen der korrigierten Rechnung, also erst in 2016 gegeben sind. Der Unternehmer kann nun zwar den Vorsteuerabzug in 2016 geltend machen, es verbleibt jedoch ein Zinsschaden.

Ob diese Sichtweise der Finanzverwaltung richtig ist, wurde durch Rechtsprechung des EuGH zu einer in Ungarn ansässigen Firma in Frage gestellt. Aus dem Urteil konnte geschlossen werden, dass der EuGH eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulassen würde.

Dies war nun der Anlass für eine Anfrage des Niedersächsischen Finanzgerichts an den EuGH. Im konkreten Fall betrieb eine in Deutschland ansässige GmbH einen Großhandel mit Textilien. Die GmbH rechnete Provisionen ihrer selbstständig tätigen Handelsvertreter per Gutschrift ab. Hierbei versäumte sie, die Steuernummern oder Umsatzsteuer-ID-Nummern der Handelsvertreter auf den Gutschriften zu erfassen - ein in der Praxis häufig vorkommender Mangel. Im Rahmen der Betriebsprüfung strich das Finanzamt den Vorsteuerabzug. Noch während der Prüfung erstellte die GmbH ordnungsgemäße Gutschriften. Dennoch korrigierte das Finanzamt die frühere Umsatzsteuerfestsetzung. Ein Vorsteuerabzug sei erst mit Vorliegen der berichtigten Gutschriften gegeben. Die GmbH vertrat jedoch die Auffassung, der Rechnungsberichtigung komme Rückwirkung zu.

Der EuGH entschied nun, dass Voraussetzung für den Vorsteuerabzug lediglich der Besitz einer im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgestellten Rechnung sei. Zwar seien die Mitgliedstaaten befugt, den Verstoß formeller Mängel zu sanktionieren, etwa durch die Auferlegung einer Geldbuße oder einer finanziellen Sanktion, die in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Die Versagung der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung mit der verbundenen Verzinsung sei jedoch unangemessen.

Hinweis:

Der EuGH hat eine für die Praxis äußerst bedeutsame Frage zugunsten der Steuerpflichtigen beantwortet. Wird eine Rechnung während einer Außenprüfung berichtigt, so ist die Finanzverwaltung nicht befugt, den Vorsteuerabzug rückwirkend zu versagen. Aus der Rechtsprechung des EuGH geht jedoch auch hervor, dass dem Unternehmer eine Rechnung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorliegen muss.

Welche Anforderungen ein Dokument erfüllen muss, damit es als Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzusehen ist, bleibt weiter offen. Auch ist fraglich, bis wann eine berichtigte Rechnung vorliegen muss. Muss diese noch vorgelegt werden solange die Außenprüfung läuft? In der Kommentierung des Urteils wird u.a. die Auffassung vertreten, dass eine korrigierte Rechnung auch noch im finanzgerichtlichen Verfahren vorgelegt werden kann, da der EuGH keine zeitlichen Grenzen für die Vornahme der Rechnungsberichtigung aufstellte. Dieser Ansicht ist beizupflichten, auch wenn sich die Beantwortung dieser Frage letztlich nicht eindeutig aus dem Urteil des EuGH herauslesen lässt. Daher sollten Unternehmer versuchen noch während der Außenprüfung korrigierte Rechnungen beizubringen, um eine rückwirkende Versagung des Vorsteuerabzugs zu verhindern. Auch bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird.

Anforderung an die Rechnungsanschrift

Der BFH hat in 2015 entschieden, dass eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, die zutreffende Anschrift des Leistenden, unter der er wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, enthalten muss.

Dieses Urteil stellt den Empfänger der Rechnung vor die oft unlösbare Aufgabe, nachzuweisen, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich wirtschaftlich an der auf der Rechnung angegebenen Adresse tätig wird. Solange der Leistende seine Umsatzsteuer pflichtgemäß abführt, ist dies zwar in der Regel kein Problem, da das Finanzamt dann die wirtschaftliche Aktivität des Leistenden nicht in Frage stellt. Erfüllt der Leistende seine Pflichten jedoch nicht, wird es dem Leistungsempfänger kaum möglich sein, einen solchen Nachweis zu erbringen.

Dies zeigt auch ein Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg mit einem für den Unternehmer allerdings erfreulichen Ausgang, das nun dem BFH noch einmal Gelegenheit gibt, seine restriktive Haltung einzugrenzen.

Eine in Deutschland ansässige Unternehmerin kaufte von einer GmbH, die ihren angeblichen Sitz und ihre angeblichen Geschäftsräume ebenfalls in Deutschland hatte, Schrott und machte hierfür Vorsteuerbeträge geltend. Die Rechnungen enthielten sowohl eine Steuernummer und auch eine Straßenanschrift, unter der der Sitz der GmbH im Handelsregister eingetragen war. Die Geschäftsbeziehungen wurden telefonisch über eine Festnetznummer, die zu der angegebenen Anschrift passte, angebahnt.

Die leistende GmbH führte die Umsatzsteuer aus den Schrottlieferungen nicht ab. Die Steuerfahndung ermittelte, dass sich an der angegebenen Anschrift lediglich eine Anwaltskanzlei befand, die als Domiziladresse für 15 andere Firmen diene. Die Festnetznummer konnte der Kanzlei zugeordnet werden. Die in Deutschland angemeldete GmbH existierte jedoch nur auf dem Papier und war Bestandteil eines Umsatzsteuerkarussells. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der Leistungsempfängerin der Vorsteuerabzug versagt.

Dies sah das Finanzgericht jedoch anders. Die Angabe einer Anschrift des leistenden Unternehmers, die der Eintragung des Sitzes im Handelsregister entspreche und an der zumindest gelegentlich tatsächlich wirtschaftliche Aktivitäten des Leistenden im maßgeblichen Zeitraum stattgefunden haben, reiche für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung aus. Der EuGH habe in einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil erkennen lassen, dass die Angabe des handelsrechtlichen Gesellschaftssitzes ausreichend sei. Jedenfalls setzten die Richter am EuGH – anders als der BFH – nicht Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität gleich, sondern sähen im Auseinanderfallen von Anschrift und Sitz der wirtschaftlichen Aktivität keinen Widerspruch.

Im Streitfall bestand zudem – selbst nach den Anforderungen des BFH – kein sogenannter Briefkastensitz ohne jegliche geschäftliche Aktivitäten. Vielmehr stand der leistenden GmbH dort ein Schreibtisch sowie Telefon und Fax zur Verfügung, die auch tatsächlich genutzt wurden.

Bei Handelsbetrieben entspreche es im Übrigen der heutigen wirtschaftlichen Realität, dass Wareneinkauf und -verkauf per Telefon und Laptop von einem beliebigen Punkt in der Welt organisiert werden könnten, für die ein Sitz der wirtschaftlichen Aktivitäten kaum rechtssicher bestimmbar sei.

Hinweis:

Das Finanzgericht vertritt hier die Auffassung, dass die Rechtsprechung des BFH zum nicht ausreichenden Briefkastensitz aufgrund der inzwischen ergangenen EuGH Urteile überholt ist. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH im Revisionsverfahren den plausiblen Ausführungen des Finanzgerichtes folgt. Sollten Vorsteuerbeträge gestrichen werden, weil das Finanzamt die Auffassung vertritt, dass der Leistende am Leistungsort nicht wirtschaftlich tätig war, so können entsprechende Festsetzungen bis zu einem erneuten Urteil des BFH offen gehalten werden.

Kein Vorsteuerabzug für Repräsentationsaufwendungen

Eine Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg, da ihr der Vorsteuerabzug aus den Leasingraten und dem Kaufpreis eines Ferraris auf einen geschätzten angemessenen Anteil vom Finanzamt gekürzt wurde.

Das Gericht wies die Klage ab. Nicht abziehbar seien Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berührten. Dies sei der Fall, wenn die Aufwendungen durch persönliche Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst seien, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien. Der Sohn der Gesellschafter und auch der Geschäftsführer seien im vorliegenden Fall dem Motorsport zugeneigt gewesen. Außerdem sei die Bedeutung des Repräsentationsaufwand für den Geschäftserfolg gering, da laut Fahrtenbuch hauptsächlich Fahrten zum Steuerberater, zu Banken und Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden hatten.

Hinweis:

Ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand liegt vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die Aufwendungen nicht tätigen würde. Die Entscheidung über einen vollumfänglichen Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen.

Aufwendungen für ein Dienstjubiläum

Ein Steuerpflichtiger war als Beamter beim Finanzamt beschäftigt. Anlässlich seines 40-jährigen Dienstjubiläums lud er an einem Montag für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier in den Sozialraum des Finanzamtes ein. Die Einladung richtete er per E-Mail an alle Amtsangehörigen. Zur Bewirtung der Gäste be-

stellte er Häppchen für 50 Personen und kaufte Wein und Sekt. Die Kosten von insgesamt 830 € machte er als Werbungskosten bei den Einkünfte aus selbstständiger Arbeit geltend – das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an. Ebenso entschied das Finanzgericht. Es sah in der Feier zum Dienstjubiläum ein persönliches, durch die private Sphäre des Finanzbeamten veranlasstes Ereignis.

Der BFH urteilte großzügiger. Bei der Beurteilung, ob die Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst seien, sei in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Dieser sei aber nur ein Indiz, nicht aber das alleinentscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst seien. Umgekehrt begründe ein Ereignis in der beruflichen Sphäre allein nicht die Annahme, die Aufwendungen für eine Feier seien (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst. Denn auch diese Ereignisse werden häufig im Rahmen eines privaten Festes unter Einschluss befreundeter Arbeitskollegen begangen. Ob die Aufwendungen Werbungskosten seien, sei daher anhand weiterer Kriterien (Gastgeber, Gästeliste, Ort der Veranstaltung, Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen, Charakter des Festes etc.) zu beurteilen.

Im Streitfall waren die entstandenen Aufwendungen (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst, so der BFH. Ein Dienstjubiläum sei ein berufsbezogenes Ereignis, denn der Beschäftigte werde in diesem Rahmen für seine Pflichterfüllung geehrt. Zudem habe der Steuerpflichtige nicht nur befreundete Kollegen, sondern unterschiedslos alle Amtsangehörigen eingeladen. Im Übrigen sprächen die maßvollen Kosten (830 € bei 50 Gästen), der Veranstaltungsort (Sozialraum der Behörde), die Veranstaltungszeit (teilweise während der Dienstzeit) und darüber hinaus die Genehmigung durch die Amtsleitung gegen einen privaten Charakter.

Hinweis:

Mit diesem Urteil erkennt der BFH nunmehr für ein Dienstjubiläum grundsätzlich die berufliche Veranlassung an. Bisher sah er darin ein herausgehobenes persönliches Ereignis, das durch die private Sphäre des Arbeitnehmers veranlasst ist. Sofern sich die berufliche Veranlassung nicht aus besonderen Umständen ergab, wurden daher die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang als Werbungskosten anerkannt.

Sonderausgabenabzug bei Bonuszahlungen der Krankenkasse

Eine Steuerpflichtige hatte Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) in ihrer Steuererklärung für 2012 geltend gemacht. Das Finanzamt kürzte diese um 150 €, da die Steuerpflichtige diesen Betrag von ihrer Krankenkasse (BKK) im Rahmen eines Bonusprogramms erhalten hatte. Nach dem Bonusmodell der BKK können Mitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen, eine Bonusvariante wählen, bei der sich die BKK mit einem Zuschuss von jährlich max. 150 € an den Kosten für Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Brille, Heilpraktiker u.ä.) beteiligt, die von den Versicherten privat finanziert werden. Die BKK hatte die Zahlung als erstatteten Beitrag der Finanzbehörde mitgeteilt.

Im erfolglosen Einspruchsverfahren trug die Steuerpflichtige vor, die Bonuszahlung sei lediglich eine Kosten-, nicht aber eine Beitragserstattung. Das Finanzgericht sah das auch so und gab der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil nun bestätigt und widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die dem Verfahren beigetreten war. Beiträge zu Krankenversicherungen seien als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung dafür sei, dass der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sei. Die Belastung entfalle demzufolge, wenn ihm diese Aufwendungen erstattet würden. Eine solche Erstattung habe die Steuerpflichtige im Streitfall jedoch nicht erhalten. Durch die Bonuszahlung wurde nicht die Beitragslast zur Erhaltung des Basisversicherungsschutzes der Steuerpflichtigen, sondern lediglich ihre zusätzlichen Gesundheitsaufwendungen reduziert.

Hinweis:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden, dass der für Krankenversicherungsbeiträge (Basisabsicherung) vorzunehmende Sonderausgabenabzug nicht um Zahlungen zu kürzen ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines „Bonusprogramms“ geleistet werden.

Das BFH-Urteil ist jedoch lediglich zu Bonuszahlungen ergangen, die im Zusammenhang stehen mit Aufwendungen für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige privat zu zahlen hatte und die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind. Der BFH befand im Übrigen, dass die Kontrollmitteilung der BKK unerheblich sei. Diese Meldung beruhe auf der Auslegung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen der Finanzbehörden im BMF-Schreiben vom 19. August 2013, die vom BFH nicht geteilt würden.

Abfindung an potentiellen Erben ist Nachlassverbindlichkeit

Eine Erblasserin hatte in einem notariellen Testament aus 2007 ein Ehepaar als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Kurz vor ihrem Tod in 2010 ordnete sie handschriftlich an, dass ihr Finanzberater Alleinerbe sein sollte. Der nach dem Tod der Erblasserin vor dem Nachlassgericht geführte Streit um die Erbenstellung endete in einem Vergleich. Der Finanzberater nahm seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zurück und verpflichtete sich, keine Einwendungen gegen die Erbenstellung der Eheleute zu erheben. Die Eheleute verpflichteten sich dafür, an ihn 160.000 € zu bezahlen. Den Eheleuten wurde daraufhin ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt, der sie als Miterben zu gleichen Anteilen auswies. Das Finanzamt setzte gegen die erbende Ehefrau Erbschaftsteuer fest, ohne die anteilige Abfindungszahlung als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Abfindung sei ausschließlich zur Erlangung des Erwerbs geleistet worden.

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung des Finanzgerichtes und wies die Revision des Finanzamtes zurück. Die Abfindungszahlung, die der Erbe an den weichenden Erbprätendenten zur Beendigung eines gerichtlichen Rechtsstreits wegen Klärung der Erbenstellung entrichtete, sei als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Ein Abzug von Erwerbskosten als Nachlassverbindlichkeiten setze einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs voraus. Der Begriff der Erwerbskosten sei dabei grundsätzlich weit auszulegen. Kosten, die dem letztendlich bestimmten Erben infolge eines Rechtsstreits um die Erbenstellung entstehen, hängen dabei regelmäßig unmittelbar mit der Erlangung des Erwerbs zusammen.

Hinweis:

Der BFH verneint in seiner Entscheidung ausdrücklich einen Widerspruch zu seiner Rechtsprechung, nach der beim weichenden Erbprätendenten, der eine Abfindungszahlung dafür erhält, dass er die Erbenstellung nicht mehr bestreitet, kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliegt. Ein gesetzlicher Grundsatz korrespondierender Steuerbarkeit bestehe nicht, so dass dem Abzug als Nachlassverbindlichkeit beim Zahlenden nicht entgegenstehe, dass beim Zahlungsempfänger kein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb vorliege.

Grunderwerbssteuer: einheitlicher Erwerbsgegenstand

Für denjenigen, der ein unbebautes Grundstück erwirbt, auf dem ein Gebäude erst noch errichtet werden soll, muss stets auch die Grunderwerbsteuer im Auge behalten. Denn es kann unter bestimmten Voraussetzungen passieren, dass man nicht nur für das Grundstück, sondern auch für das noch zu errichtende Gebäude Grunderwerbsteuer zahlen muss.

Allerdings genügt allein die übernommene Verpflichtung, Grundstücke nach Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, nicht für die Annahme des Erwerbs im bebauten Zustand - das hat der BFH in zwei aktuellen Urteilen entschieden.

Ein Ehepaar beabsichtigte ein unbebautes Grundstück der Stadtwerke-AG (AG) zu kaufen. Vor Abschluss des Kaufvertrags mussten sie einen Bauvorschlag erstellen lassen, der bestimmten Anforderungen zu entsprechen hatte. Nachdem die von der AG eingesetzte Lenkungsgruppe den Bauvorschlag genehmigt hatte, wurde der Kaufvertrag im Mai 2009 geschlossen. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug insgesamt 165.000 €. Die Eheleute verpflichteten sich im Kaufvertrag, mit der Errichtung der Bauwerke entsprechend dem genehmigten Bauvorschlag zeitnah zu beginnen und innerhalb von 24 Monaten bezugsfertig zu erstellen. Eine Verpflichtung, ein bestimmtes Unternehmen mit der Errichtung des Gebäudes zu beauftragen, enthielt der Kaufvertrag nicht. Im Juni schlossen die Eheleute mit der von ihnen ausgewählten Baufirma einen Bauerrichtungsvertrag zu einem Festpreis von 300.000 € ab. Das Finanzamt ging davon aus, dass nach den Grundsätzen über den einheitlichen Erwerbsgegenstand ein bebautes Grundstück Gegenstand des Erwerbsvorgangs gewesen sei und bezog die Bauerrichtungskosten anteilig in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben. Die vom Erwerber eines Grundstücks zivilrechtlich übernommene Verpflichtung, das Grundstück zu bebauen und dabei bestimmte gestalterische Vorgaben des Grundstücksveräußerers einzuhalten, genüge nicht für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsgegenstands "bebautes Grundstück". Hinzukommen müsse auch, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt durch eine enge personelle, wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Verbindung zur Veräußererseite gehöre.

Hinweis:

Der BFH sah die Sache als nicht spruchreif an, da das Finanzgericht zu einer solchen Verbindung keine ausreichenden Feststellungen getroffen habe. Dies sei in einem zweiten Rechtszug nachzuholen.